

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung, Beteiligung gemäß § 10 ROG i.V.m. § 12 LplG

ANLAGE 5

- 1 -

09.03.2012

Vergleichende Betrachtung samt Abwägungsvorschlag (= Behandlungs- und Beschlussvorschlag zu lfd. Nr. 193 – 211 der Beteiligungsliste) zu den drei im Planentwurf vom 21.04.2011 dargestellten **Alternativen für ein festzulegendes Vorranggebiet im Raum zwischen Dornstetten und Waldachtal**:

1. Bisherige vergleichende Gegenüberstellung der im Zuge der Entwurfsaufstellung ermittelten relevanten **Belange** (Erläuterungsbericht vom 11.04.2011 zum Planentwurf, S. 90 und 92 ff.):

Die **Firma** favorisierte den Standort Tumlingen, weil er die sinnvollste Ergänzung für die Abbaustandorte in diesem Raum darstellen würde, die langfristige Sicherung des Werks- und Produktionsstandorts Dornstetten am besten gewährleisten könne, der beste Ersatzstandort für die nicht erweiterbaren bzw. nutzbaren Standorte Nagold-Hochdorf-Nord, Dornstetten und Dornstetten-Lattenberg sei und weil er verkehrlich am besten zum Werksstandort Dornstetten liege.

Die **geologische** Aussagesicherheit gemäß LGRB ist beim Standort Tumlingen dagegen nicht so hoch wie bei den beiden anderen Alternativen; der Standort wurde von der Firma nach Inaugenscheinnahme aber gleichwohl als abbauwürdig eingestuft.

Der **Regionalplan 2015** weist den Standort Tumlingen als Grünzug aus, was nicht im Widerspruch zur Rohstoffsicherung steht; der Standort Glatten-Ost liegt in Vorbehaltsgebieten für die Erholung und für Bodenschutz, der Standort Oberifflingen in einem Vorbehaltsgebiet Bodenschutz, was jeweils abwägungsrelevante Belange sind.

Kommunale Bedenken gibt es zu allen drei Standorten: Gegen Glatten-Ost und Oberifflingen hat die Gemeinde Schopfloch Bedenken vorgetragen (u.a. verkehrliche, bei Oberifflingen insbes. Aspekte des Landschaftsbildes), gegen Tumlingen die Gemeinde Waldachtal.

Die **Umweltauswirkungen** werden für alle drei Standorte als ‚mittel‘ eingestuft, wobei es aber Unterschiede gibt: Die ungünstigere Bewertung erhält der Standort Glatten-Ost mit insgesamt 5 erheblich negativ betroffenen Schutzgütern, davon zwei mit besonders erheblich negativer Betroffenheit (die aber bis auf den Bodenverlust weitgehend ausgleichbar bzw. reduzierbar sein werden), die beiden anderen Standorte weisen jeweils drei erheblich negativ betroffene Schutzgüter auf, der Standort Oberifflingen dabei eine besonders erheblich negative beim Schutzgut ‚Boden‘.

Als **weitere Belange** sind in der Abwägung zu berücksichtigen beim Standort Glatten-Ost die landwirtschaftliche Vorrangflur sowie die verkehrliche Lage (evtl. Belastung der OD Schopfloch durch Transporte zum Werksstandort Dornstetten?), beim Standort Oberifflingen die deutlich entfernteste Lage zum Werksstandort Dornstetten sowie Belastung zweier Ortsdurchfahrten; beim Standort Tumlingen sind dagegen keine weiteren entgegenstehenden Belange bekannt.

Nach Sichtung aller oben genannter Sachverhalte (die kommunalen Bedenken erst einmal ausgenommen) schneidet der Standort Tumlingen allein beim Belang „geologische Aussagesicherheit gemäß LGRB“ nicht so gut ab wie die beiden anderen Standorte; dennoch wurde er, trotz dieser ungünstigeren Beurteilung, seitens der Firma bevorzugt. Bei allen anderen Kriterien liegen entweder vergleichbare Beurteilungen oder Bedenken vor, oder es bestehen ungünstigere Beurteilungen für die Standorte Glatten-Ost bzw. Oberifflingen.

Die von der Gemeinde Waldachtal gegen diesen Standort geäußerten **kommunalen Bedenken** können im weiteren zum Teil derart berücksichtigt werden, dass das Gebiet um ca. 50 m nach Süden verschoben wird, und dadurch zum Einen der bislang betroffene Teil des Erholungswaldes (Stufe 2) am Nordrand des Gebietes erhalten bleibt, und zum Anderen der Abstand zwischen dem Südrand des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Markental/Kostenreute“ und dem geplanten

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung, Beteiligung gemäß § 10 ROG i.V.m. § 12 LplG

- 2 -

Rohstoffgebiet mehr als 300 m beträgt (ebenso zum Tumlinger See; der Abstand zur gemäß B-Plan von 2003 konkret geplanten Gewerbe-Bebauung würde dann sogar mehr als 500m betragen).

Auch die ebenfalls geäußerten Bedenken der Gemeinde bzgl. der Prädikatisierung des Luftkurortes Lützenhardt (die jedoch nicht für gefährdet erachtet wird, da sie durch die bisherigen und ähnlich weit entfernt liegenden Abbaustandorte in Dornstetten oder Salzstetten auch nicht beeinträchtigt wurde) sind nicht von derart gravierender Natur, dass deshalb eine Vorrangfestlegung bei Tumlingen ausscheiden müsste. Diesen Bedenken kann auch kein so hohes Gewicht zugemessen werden, dass dies die gegen die beiden anderen Standorte stehenden Sachbelange (Vorbehaltsgebiete R-Plan 2015, höhere Umweltauswirkungen, weitere Belange) überwiegen würde.

Allerdings sind dann noch die genannten Bedenken hinsichtlich befürchteter Beeinträchtigungen der Produktion der Firma Fischer zu berücksichtigen. Da diese Belange jedoch nicht derart konkret bekannt und erhärtet sind, dass sie korrekt mit dem ihnen zukommenden Gewicht in eine Abwägung eingestellt werden könnten, musste hier vorerst ein Abwägungsbeschluss unterbleiben.

2. Im Zuge der Beteiligung zum Planentwurf vorgebrachte Belange bzw. Bedenken

(vgl. Anhörungs-Liste, lfd.Nr. 193-211):

Zur Alternative 1 (Glatten-Ost/Schopfloch), Nr. 7517-1-S2:

- Wasserschutzgebiets-Zone III: → bekannter Belang, in bisheriger UP berücksichtigt.
- Biotop, Hinweise zum Artenschutz: → bekannte Belange, in bish. UP berücksichtigt.
- Verweis auf besonders erheblich negative Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: → bekannter Belang, in bish. UP berücksichtigt.
- Anzweiflung des Bedarfs: → Der Bedarf für Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen in diesem Teilraum der Region ist begründet und die Festlegung geeigneter Gebiete eine Pflichtaufgabe gemäß Landesplanungsgesetz.
- Landwirtschaft: Vorrangflur betroffen, daher teilweise Ablehnung des VRG, teilweise jedoch auch Zurückstellung fachlicher Bedenken aufgrund der nur vorübergehenden, zeitlich befristeten Inanspruchnahme.
- ISTE: Gebiet eignet sich gleichermaßen wie Alternative 2 (Waldachtal Tumlingen-Süd).

Zur Alternative 2 (Waldachtal Tumlingen-Süd „Riedhalde“), Nr. 7517-4-S:

- Landschaftsschutzgebiet, Waldbiotop in der Wirkzone, Neuausweisung mit erheblichem Eingriff in Natur und Landschaft: → bekannte Belange, in bisheriger UP berücksichtigt.
- Wald ist für die Forstwirtschaft/den Forstbetrieb ein wichtiger geschlossener, zusammenhängender Fichte-Tanne-(Buche-)Bestandteil des Gemeindewaldes: → dies stellt einen ökonomischen Belang dar, der neu in die Abwägung einzustellen ist.
- Biotop, Hinweise zum Artenschutz: → bekannte Belange, in bish. UP berücksichtigt.
- Erholungsschwerpunkt Tumlinger See nördlich, Erholungswald innerhalb des geplanten VRG: → bekannte Belange, haben bereits zur Verschiebung des Gebietes um ca. 50 m nach Süden geführt, so dass kein Erholungswald mehr betroffen ist.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung, Beteiligung gemäß § 10 ROG i.V.m. § 12 LplG

- 3 -

- Von der Gemeinde vorgebrachte Bedenken bzgl. Erholung, Naturschutz, Luftkurort-Prädikat für Lützenhardt: → bekannte Belange, in der bisherigen UP berücksichtigt, bzw. (bzgl. Prädikatisierung) nicht von sehr hohem Gewicht, da bereits vorhandene Steinbrüche in ähnlicher Entfernung in der Umgebung die Prädikatisierung auch nicht erheblich oder unzumutbar eingeschränkt oder beeinträchtigt haben.

- Auswirkungen auf die Firma Fischer am Südrand von Tumlingen, Beeinträchtigungen für die Produktion in Reinraumqualität befürchtet: → Argument bekannt, stellt so aber bislang keine Verifizierung/Erhärtung dieses bereits früher geäußerten Belangs dar.

Zur Alternative 3 (Schopfloch-Oberiflingen „Heerweg“), Nr. 7517-4-S:

- Größtenteils Wiederholung bereits bekannter Argumente/Belange/Bedenken, insbes. zu weit entfernte Lage zum Werksstandort Dornstetten und damit derzeit, bezogen auf die vorhandenen Werksstandorte, ungeeignet für die Rohstoffversorgung der Region, außerdem sehr ungünstige Verkehrsanbindung.

- Landwirtschaft: Klare Ablehnung des Standortes wegen leistungsfähiger Böden für die LW, Flurneuordnungsverfahren, Nahrungsmittelproduktion, Erzeugung nachwachsender Rohstoffe: Obwohl keine Vorrangflur betroffen ist, könnte eine etwas stärkere Gewichtung der genannten ökonomischen Aspekte in der Abwägung gerechtfertigt sein.

3. Im Rahmen weiterer Prüfungen durch die Geschäftsstelle erhaltene Hinweise:

Aufgrund der sich am Alternativ-Standort Waldachtal-Tumlingen ungünstiger darstellenden rohstoffgeologischen Aussagesicherheit (sh. oben) hatte die in diesem Raum abbauende Firma zwischenzeitlich versucht, mittels Bohrungen zu rohstoffgeologisch gesicherten Erkenntnissen über die tatsächliche Abbauwürdigkeit des Materials zu gelangen. Dies ist der Firma jedoch bisher nicht gelungen. Da der Firma deshalb derzeit das Risiko zu hoch erscheint, später eventuell zu einer negativen Bewertung zu gelangen und ein Vorranggebiet an dieser Stelle dann möglicherweise nicht nutzbar wäre, schlägt sie vorerst einen Verzicht auf ein Vorranggebiet Tumlingen-Süd vor, und stattdessen die Festlegung des (rohstoffgeologisch gesichert erkundeten) Alternativ-Gebietes Glatten-Ost/Schopfloch als Vorranggebiet.

4. Abwägungsvorschlag:

Der oben genannte neue Hinweis stellt einen wichtigen Aspekt bei der Auswahl des festzulegenden Vorranggebiets dar. Wenn die geologischen Voraussetzungen für die sachgerechte Festlegung eines geeigneten Vorranggebiets nicht (hinreichend) gegeben sind, ist eine solche Festlegung auch nicht begründbar und gerechtfertigt. Somit verbleiben letztlich nur die beiden anderen Alternativen Glatten-Ost/Schopfloch und Schopfloch-Oberiflingen als mögliche Vorranggebiete.

Da die teilweise besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen beim Standort Glatten-Ost, die aber weitgehend ausgleichbar bzw. reduzierbar sind, nicht ein derart hohes Gewicht haben, dass sie damit die anderen Belange überwiegen und zu einem Ausscheiden dieser Alternative führen würden, und alle ermittelten und vorgetragenen Belange (auch die betrieblichen, abbautechnischen und verkehrlichen) in der Gesamtschau zur Beurteilung führen, dass das Gebiet **Glatten-Ost/Schopfloch** (= Alternative 1) die besser geeignete Alternative darstellt, soll dieses als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen für diesen Teilraum der Region festgelegt werden.